

Rock, Martin, *Widerstand gegen die Staatsgewalt*. Sozialethische Erörterung. Münster, Verlag Regensburg, 1966. 8°, 244 S. Ln. Preis nicht mitgeteilt.

Das Problem des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist nicht nur vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus höchst aktuell, sondern seine Erörterung führt auch zu tiefst in die Wesensfragen nach dem Staat und dem Politischen überhaupt. In der vorliegenden Arbeit wird das genannte Problem sowohl von der Offenbarung als auch von letzten sozialethischen Gründen her angegangen und zudem in einen weitgespannten Rahmen nach Konfessionen aufgegliederter Lehrmeinungen gestellt.

Von der Offenbarung aus gesehen entzündet sich das Problem des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach den Darlegungen des Verfassers, vor allem an Röm. 13, wo Paulus die Gehorsamspflicht gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit einschärft, und Apok. 13, wo der Staat unter dem Symbol des »Tieres aus dem Abgrund« erscheint. Diesen Ausgangspunkt für ihre Erörterungen über den Staat und das Verhalten des Christen zu ihm nehmen zumeist die protestantischen Theologen, deren Staatsauffassungen sich von einer ausgesprochen negativen Beurteilung des Staates bis zu seiner fast unbedingten Bejahung erstrecken. So sehen O. Dibelius und E. Berggrav im Staat nur eine »Notordnung«, die dem ordnungslosen Chaos gegenüber lediglich das geringere Übel darstellt; konsequenterweise sprechen sie dem atheistisch-totalitären Staat bis in seine letzten Verfügungen

hinein (z. B. hinsichtlich der Straßenverkehrsordnung) jegliche sittliche Verbindlichkeit ab. H. Thielicke, W. Künneth und auch in etwa D. Bonhoeffer dagegen erkennen dem Staat die Funktion der »Erhaltungsordnung« zu, die selbst der von Gott abgefallene Staat noch in Resten beibehält, so daß politischer Widerstand nur in der Form der christlichen Verkündigung erfolgen kann. Auch J. Hamel, H. Gollwitzer, H. Vogel, E. Klügel, M. Fischer, P. Schütz lehnen jeden aktiven Widerstand gegen einen atheistischen und totalitären Staat ab mit der Begründung, daß dieser »von Gott als Zuchtrute für das lethargisch gewordene Christentum zugelassen sei« (S. 192). Ihnen stehen wieder gegenüber H. Diem und K. Barth, die das aktive Widerstandsrecht gegen eine antichristliche Staatsgewalt bejahen, das sogar bis zum Tyrannenmord gehen kann.

Die katholischen Lösungsversuche, die das Widerstandsproblem in erster Linie mit naturrechtlichen Erwägungen angehen, sind weit weniger mannigfaltig als die protestantischen. Grund hierfür ist ihre Orientierung am kirchlichen Lehramt. Als Sonderfälle führt der Verfasser die »rhythmische Konzeption« von E. Przywara an, nach der der Christ sich »in den Strom des Politischen hineinzuwerfen (hat), um mit-schwimmend, mit-schwingend, die Beseitigung der Perversion zu erwirken« (S. 99), und den Gedanken der »sozialen Notwehr« von R. Angermair, der den Begriff der individuellen Notwehr sozusagen plural ausweitet und auf das Soziale transponiert (S. 100). Die traditionellen Lösungsversuche, die sich namentlich auf Thomas von Aquin stützen, sind sich durchaus einig bezüglich der Erlaubtheit des passiven und auch weitgehend des aktiven Widerstandes gegen eine ihre Macht mißbrauchende Staatsgewalt. Doch in der Frage der Tyrannentötung lassen sich nach den Ausführungen des Verfassers drei Positionen unterscheiden. »Die einen Autoren (J. Messner, M. Pribilla, G. Ermecke, E. Welty, A. Bride, J. Leclercq) halten die Tötung eines Tyrannen unter gewissen Voraussetzungen für sittlich zulässig. Andere (W. Schöllgen, M. Zalba) erblicken in dieser äußersten Zuspitzung aktiven Widerstandes ein mindestens sehr zweifelhaftes Unternehmen und wieder andere (M. Laros, H. Noldin-A. Schmitt) verurteilen die Tyrannentötung ganz unumwunden« (S. 114).

Doch auch diese Lösungsversuche von katholischer Seite erscheinen dem Verfasser ungenügend; denn es fehlt bei ihnen »eine streng identisch durchgehaltene Terminologie und mangelt an einer sozial-ontologisch und sozial-logisch ausreichenden Verknüpfung und Zusammenschau der ethischen Prinzipien« (S. 194). Darum sucht er nun, nachdem er die Begriffe »Widerstand« mit der Unterscheidung von passivem

und aktivem Widerstand, »Revolution«, »Tyranntötung« kritisch durchleuchtet und Röm. 13, 1–7 einer eingehenden Exegese unterzogen hat, »das Problem in eigenständiger Systematik zu durchdringen.« (S. 115). Zwei zentrale Größen der politischen Wirklichkeit sind es, von denen er dabei ausgeht: die Gesetzesgerechtigkeit und die Autorität, die beide wieder überformt sind vom Begriff des Gemeinwohls. Die Gesetzesgerechtigkeit (*iustitia legalis*), vom Verfasser auch als politische und Gemeinwohlgerechtigkeit bezeichnet, hat dafür zu sorgen, »daß jeder Teil des sozialen Totum und dieses als Gesamt zu dem ›suum‹ kommt, damit so Gemeinwohl werden kann« (S. 145). Diese Forderung richtet sich an die Obrigkeit genau so wie an die Untertanen; ja an erstere sogar in primärer Weise, da es ihr obliegt, durch gerechte Gesetze das Gemeinwohl zu erstellen. Wenn nun die Obrigkeit durch ungerechte Gesetze das staatliche Gemeinwohl schädigt, dann haben die Untertanen das Recht und sogar die Pflicht, sich zu widersetzen. »Die Widerstandskämpfer re-stituieren gewissermaßen das, was dem politischen Totum durch Totum-feindliche Gesetze abhanden kam« (S. 147). Zu demselben Ergebnis führt den Verfasser die Analyse des Begriffs »Autorität«. Die Autorität ist im Gemeinwohl fundiert. »Das Gemeinwohl selbst (ist) das Ziel, um dessentwillen allein letzten Endes Autorität besteht«. Wenn deshalb die staatliche Obrigkeit das Gemeinwohl pervertiert, dann »ist der Staat eben nicht mehr Obrigkeit im wahren Sinn, d. h. echte *auctoritas*, sondern selbst pervertiert« (S. 168). Und hier muß nun »eine sich dem *bonum commune* verpflichtete fühlende Minorität einspringen, um die sich auftuende Autoritätslücke zu schließen« (S. 183).

Vom Gemeinwohl her gesehen, das das Ziel der Gesetzesgerechtigkeit und das Fundament der staatlichen Autorität ist, ist der Widerstand gegen eine ihre Gewalt mißbrauchende Regierung eine »chirurgische Heilungsaktion« (S. 173), die die »Ent-stellung wieder ins Rechte zurückzustellen, herzustellen . . . , das Deformierte zu reformieren« hat (S. 149). Diese »chirurgische Heilungsaktion« kann nun vom rein passiven Widerstand über den aktiven Widerstand, zwischen denen es nach dem Verfasser ohnedies keine klare Scheidung gibt (S. 128/9), bis zur Tyrannentötung gehen. Über die Tyrannentötung erklärt der Verfasser im Hinblick auf den 20. Juli: »Es war völlig legalgerecht, daß die politisch integren Staatsteile den ›Führer‹ mit dem ›chirurgischen Messer‹ aus dem politischen Organismus wegoperierten und so das Todesurteil vollzogen, welches das von der intellektuell und moralisch wachen Minderheit vertretene Sozialganze über das gemeingefährliche Staats-Haupt und dessen ›politische Paralyse‹ gefällt hatten. Das Juliattentat sollte also

nichts anderes sein als ein von der potenziellen (immer schon koexistenten) Autorität geführter Kampf gegen den staatlichen Feind: gegen die Unautorität. Die in einem solchen Verteidigungskampf Tötenden erfüllten lediglich eine ihnen vom Gemeinwohl aufgetragene Pflicht. Per se ist die Protektion des *bonum commune* intendiert, per accidens bzw. per necessitatem (im wahrsten Sinn) er-folgen dabei Tötungen« (S. 184). Der Verfasser sieht sich aber selber zu dem Geständnis genötigt: »Daß das Attentat die ekzessive Form der Tyrannentötung annahm bzw. annehmen mußte, bleibt ein fatales Faktum – es wäre frivol und einer christlichen Ethik unangemessen, dies zu bestreiten« (S. 183).

So sehr der Verfasser in seinen ganzen Ausführungen auf Objektivität in der Darstellung anderer Meinungen und auf begriffliche Exaktheit drängt, so dürfte doch die pauschale Beurteilung namentlich der katholischen Autoren in der Frage des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der gegen sie erhobene Vorwurf, daß ihnen eine »streng identisch durchgehaltene Terminologie« fehle und eine »sozialontologisch und soziallogisch ausreichende Verknüpfung und Zusammenschau der ethischen Prinzipien« mangle (S. 194), ungerechtfertigt sein; ebenso ist gerade die Analyse des Begriffes »Tyrannentötung« bei ihm selber unzureichend.

Mit Thomas von Aquin und in Einklang mit den kirchlichen Verlautbarungen ist für die meisten katholischen Autoren das Gemeinwohl der Zentralbegriff ihrer sozial- und staatsethischen Erörterungen und auch das Problem des Widerstandsrechtes wird zumeist von daher aufge-rollt. Der Schreiber dieser Zeilen darf hier auf seine eigenen Darlegungen in: »Abriß der katholischen Gesellschaftslehre« (Freiburg, Herder 1956), 132 ff hinweisen. Die vom Verfasser der vorliegenden Arbeit versuchte Lösung des Widerstandsproblems stellt also der traditionellen Lehre gegenüber keineswegs ein *Novum* dar.

Vor allem unzureichend und begrifflich durchaus ungeklärt sind aber die Ausführungen über die Tyrannentötung. Der Verfasser erwähnt zwar die bereits von Thomas von Aquin gemachte Unterscheidung zwischen dem »usurpator«, der die Herrschaft widerrechtlich an sich gerissen hat, und dem »*tyrannus regiminis*«, der »eine rechtmäßig erlangte Regierungsposition prinzipiell gegen das Interesse des Gemeinwohls verwaltet« (S. 110. u. Anm. 54; Vgl. in *Sent. II, 44, 2, 2 c u. ad 5; De Regim. Principum I, c. 6*), doch stellt er keinerlei Untersuchungen darüber an, warum im ersteren Fall die Tyrannentötung erlaubt, im letzteren dagegen zu verwerfen ist. Der Grund ist darin zu sehen, daß der Usurpator ein Feind (*hostis*) des Volkes ist, der einen Angriff gegen die Freiheit des Volkes führt und mit dem sich folglich das Volk im

Kriegszustand befindet. Hier gilt also das Kriegsrecht und somit hat jeder Angehörige des Volkes die Befugnis, den Feind seiner Freiheit ohne weiteres zu töten. Anders verhält es sich, wenn ein rechtmäßig zur Regierung gelangter Herrscher seine Gewalt mißbraucht. Zunächst sind hier wieder zwei Fälle zu unterscheiden. Wenn ein Volk oder ein Teil bzw. Vertreter des Volkes, die die Verantwortung für die Wahrung des Gemeinwohles übernommen haben, sich bereits offen gegen den ungerechten Herrscher erhoben, ihm also den Krieg erklärt oder ihn sogar wegen seiner Verbrechen am Gemeinwohl im Namen des Volkes zum Tod verurteilt haben, dann steht auch hier jedermann das Recht der Tötung zu, bzw. kann jedermann das ausgesprochene Urteil vollziehen. Ist aber der Tatbestand des Kriegszustandes zwischen Volk und Herrscher noch in keiner Weise gegeben, dann ist Tyrannentötung unter keinen Umständen zulässig. Man kann auch nicht ins Feld führen, daß sich ja der Tyrann in ständigem Angriff auf das Volk und sein Gemeinwohl befinde. Auch ein Tyrann stützt sich immer auf einen Teil des Volkes, selbst wenn es nur bezahlte Söldner sind, für deren Wohl er in seiner Weise sorgt. Wenn nun der übrige Teil des Volkes die Gewaltherrschaft hinnimmt, weil er entweder zu träge ist oder auch keine Möglichkeit hat, sich aufzulehnen, dann muß der Gewaltherrscher wohl oder übel der Auffassung sein, daß das Volk mit ihm einverstanden ist; jedenfalls von einem Kriegszustand kann nicht die Rede sein und somit besteht auch kein Kriegsrecht, das die Tötung des Tyrannen rechtfertigen würde. Die direkt intendierte Tötung eines Menschen ist nach allgemeiner katholischer Auffassung nur in zwei Fällen erlaubt: im Krieg und bei der Hinrichtung eines zum Tod verurteilten Verbrechers.

Daß die Tötung eines Tyrannen ohne »Kriegserklärung« unstatthaft ist, hat seinen letzten Grund, darin, daß diese Tötung immer durch Attentat, d. h. meuchlings vorgenommen werden muß. Eine solche Tötung ist aber gegen die personale Würde des Menschen, der als Vernunftwesen seinen Tod bewußt vollziehen soll. Diese Würde kommt auch noch dem schlimmsten Verbrecher zu. Darum geht es auch nicht an, selbst einen bereits zum Tod verurteilten Verbrecher hinterrücks, z. B. im Schlaf zu töten. Wenn nun also ein Tyrann tatsächlich nicht anders abgeschüttelt werden könnte als durch Attentat, dann bleibt nichts übrig, als den Rat des hl. Thomas zu befolgen, in Geduld auszuhalten und Gott in der Trübsal um Hilfe zu bitten (De reg. Princip. I, c. 6). Die Lösung des ganzen Problems liegt nicht darin, daß man einen mißliebig gewordenen Gewaltherrscher meuchlings beseitigt, sondern daß das Volk, wie auch der hl. Thomas schon betont, ihn über-

haupt nicht aufkommen läßt, indem es allen Machtgelüsten seiner Regierung von Anfang an widersteht (De reg. Princip. I, 6).

Damit ist kein Urteil über die Männer des 20. Juli gefällt. Sie haben ohne Zweifel in bester Absicht und aus lauterem Gewissen gehandelt. Es wäre auch eine Überforderung, von Männern der Politik und des Militärs solche *difficile Distinctiones* zu verlangen, wie sie für die Lösung dieses Problems nötig sind.

Jedoch für eine Untersuchung, die sich ausdrücklich mit dieser Frage beschäftigt, und sogar den Anspruch erhebt, im Gegensatz zur bisherigen Tradition mit letzter Gründlichkeit voranzugehen, sind solche exakte Unterscheidungen unerlässlich. Da dies in der vorliegenden Arbeit jedenfalls in Bezug auf die Tyrannentötung nicht geschehen ist – was das allgemeine Widerstandsrecht, das passive sowohl wie das aktive betrifft, so bestehen hier bei den Vertretern der katholischen Staatslehre keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten –, so können die Ausführungen des Verfassers trotz aller anerkanntenswerten Bemühungen kaum als wesentlich neuer Beitrag zur Lösung des Widerstandsproblems angesehen werden.

Freising

Jakob Fellermeier